



KfV Fußball Burgenland, Postfach 11 20, 06667 Weißenfels

## AUSSCHREIBUNG HERRENSPIELBETRIEB SPIELJAHR 2023/2024 – KfV FUßBALL BURGENLAND

### Inhalt

0.	PRÄAMBEL .....	2
1.	MANNSCHAFTSBEITRÄGE .....	2
2.	ANSCHRIFTENVERZEICHNIS (VEREINSMELDEBOGEN) .....	3
3.	MEISTERSCHAFT / AUF- UND ABSTIEG / HINWEISE LIGABETRIEB .....	3
4.	SPIELDURCHFÜHRUNG UND -WERTUNG.....	8
5.	PLÄTZE UND BESPIELBARKEIT .....	9
6.	SPIELVERLEGUNGEN .....	10
7.	MANNSCHAFTSMELDELISTEN, ELEKTRONISCHER SPIELBERICHTSBOGEN (ESB) UND ESB-ERSATZFORMULAR .....	12
8.	WERTUNG VON GELBEN UND GELB/ROTEN KARTEN .....	14
9.	FELDVERWEISE UND RECHTSPRECHUNG.....	15
10.	FAIRPLAY-WETTBEWERB .....	15
11.	FREUNDSCHAFTSSPIELE .....	16
12.	ORDNUNG UND SICHERHEIT.....	17
13.	SCHIEDSRICHTER.....	18
14.	POKALWETTBEWERBE UND SUPERCUP .....	20
15.	RECHTSBEHOLF .....	24
16.	INKRAFTTRETEN .....	24

## 0. Präambel

Für die Durchführung der Spiele des Herrenspielbetriebs im KfV Fußball Burgenland (KfV) in der Spielzeit 2023/2024 finden die gültigen Satzungen und Ordnungen des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt (FSA), den amtlichen Mitteilungen des FSA, die Anweisungen des Präsidiums, der Ausschüsse sowie deren Mitglieder, die Durchführungsbestimmungen, zugestellte Anweisungen über das DFBnet-Postfach durch den KfV und nachstehende Ausschreibung Anwendung. Für den Bereich des Kinder- und Jugendsports erfolgt eine gesonderte Ausschreibung, deren Regelungen bei Infragekommen auch im Herrenbereich Anwendung finden können.

## 1. Mannschaftsbeiträge

1.1 Gemäß § 17, Ziffer 1.2 der Finanzordnung (FO) des FSA erhebt der KfV für jede gemeldete Mannschaft (Herrenbereich) pro Saison einen Einzelbeitrag.

1.2 Für das Spieljahr 2023/24 betragen die Summen wie folgt:

Kreisoberliga                      350,00 €

Kreisliga                              250,00 €

Kreisklasse                         150,00 €

Die Pokalwettbewerbe sind darin inkludiert.

1.3 Die Pauschale für die Genehmigung von Trikotwerbung in Höhe von 25,00 € zzgl. MwSt. ist gemäß §32 Spielordnung (SpO) und § 17.8 FO bis 15. August 2023 beim KfV zu beantragen. Sofern von keiner Trikotwerbung Gebrauch gemacht wird, ist eine Fehlmeldung abzugeben.

1.3.1 Das Tragen von Trikotwerbung ist gestattet unter Berücksichtigung der allgemeinen verbindlichen Vorschriften über Beschaffenheit + Ausgestaltung der Spielkleidung gemäß § 32 SpO sowie 1.2 dieser Ausschreibung.

1.3.2 Die Anbringung der Werbung ist genehmigungspflichtig und darf nur für die Dauer eines Spieljahres (01.07. bis 30.06.) erteilt werden. Dies gilt auch im Nachwuchsbereich.

1.4 Die Beträge für Mannschaftsbeitrag und Trikotwerbung sind nach Aufforderung auf das in der Rechnung benannte Konto des KfV einzuzahlen.

1.5 Erfolgt keine fristgerechte Einzahlung spielt die gemeldete Mannschaft unberechtigt. Der Sachverhalt wird dem Sportgericht zur Bearbeitung übergeben.

## 2. Anschriftenverzeichnis (Vereinsmeldebogen)

2.1 Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich schriftlich dem KfV über das DFBnet-Postfach zu melden und durch den Verein im Vereinsmeldebogen (zwingend erforderlich: offizielle Adresse, Bankverbindung, Vereinsheim, Abteilungsleiter Fußball, Spielstätten) zu korrigieren. Für alle Beteiligten ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das Anschriftenverzeichnis im DFBnet maßgebend. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

2.2. Das DFBnet-Postfach zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine hat amtlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt. Jeder Verein ist im Besitz einer Kennung für sein E-Postfach. Für die regelmäßigen Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich. Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:

- Rechnungen
- Amtliche Mitteilungen
- Newsletter
- Einladungen
- Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
- Ergebnisse Sportgerichtsverfahren
- Informationen zum laufenden Spielbetrieb

## 3. Meisterschaft / Auf- und Abstieg / Hinweise Ligabetrieb

Im Spieljahr 2023/2024 werden nach Meldeschluss folgende Staffelgrößen festgesetzt:

- Kreisoberliga: 1x14
- Kreisliga: 2x13
- Kreisklasse: 1x12 / 1x13

Gespielt wird einheitlich im 14er-Spielplanschlüssel. Die Spielplanung des Kreisspielausschusses ist auf die Realisierung dieses Grundsatzes ausgerichtet, wobei Festlegungen bzw. Regelungen der Auf- und Abstiegskonstellation des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV) und des FSA Berücksichtigung finden müssen.

### 3.1 Kreisoberliga

- 3.1.1 Der Erstplatzierte der Kreisoberliga ist Kreismeister und steigt, sofern er aufstiegsberechtigt ist, automatisch in die Landesklasse auf. Sofern eine Spielgemeinschaft den ersten Tabellenplatz belegt, kann der federführende Verein (Rechtsnachfolger) das Aufstiegsrecht in die Landesklasse eigenständig wahrnehmen.

- 3.1.2 Sollte der Staffelsieger auf sein Aufstiegsrecht verzichten, beziehungsweise ist er nicht aufstiegsberechtigt, kann der Zweitplatzierte der KOL das Aufstiegsrecht wahrnehmen.
- 3.1.3 Verzichtet auch der Zweite, trifft der KfV eine Entscheidung.
- 3.1.4 Die Absteiger ergeben sich entsprechend der Tabelle unter 3.4.
- 3.1.5 Die Sollzahl der Kreisoberliga beträgt max. 14 Mannschaften. Änderungen sind nur in Ausnahmefällen möglich und benötigen der Zustimmung des KfV.
- 3.1.6 Zieht eine Mannschaft im laufenden Spieljahr (ab Finalisierung der Spielpläne = Staffeltag) zurück, zählt sie als erster Absteiger.
- 3.1.7 Steigt eine höherklassige Mannschaft eines Vereines ab, muss deren unterklassige Mannschaft ebenfalls absteigen, wenn der höherklassige Absteiger direkt in dessen Spielklasse absteigt.
- 3.1.8 Meldet ein Verein seine Mannschaft(en) nicht fristgemäß gemäß § 8 SpO, wird die Zulassung für die Spielklasse durch das Präsidium nicht erteilt, oder erklärt ein Verein aus einer der Spielklassen, der nicht auf einem Abstiegsplatz steht, fristgemäß den Rückzug der Mannschaft oder beantragt er die Versetzung in eine tiefere Spielklasse, wird der jeweils freiwerdende Platz durch Verringerung der Absteiger in der jeweiligen Staffel ausgeglichen. Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen dies spätestens bis zum 31. Mai (24 Uhr – Eingang per DFBnet Postfach beim Vorsitzenden des Spielausschusses) gegenüber dem Verband schriftlich bekannt geben.
- 3.1.9 Als Kernspieltag wird für die Kreisoberliga der Sonntag festgesetzt. Die Anstoßzeit (14.00 oder 15.00 Uhr) entscheidet der jeweilige Heimverein und gibt dies zum Staffeltag bekannt. Spiele an Sonnabenden sind aufgrund der Schiedsrichterproblematik nur in Ausnahmefällen möglich und zu begründen. Freitagsspiele (unter Flutlicht) sind auf Antrag möglich. Spiele an Freitagen und Sonnabenden bedürfen bis zur Finalisierung der Spielpläne (=Staffeltag) nicht der Zustimmung der Gastmannschaft. Für Freitagsspiele wird 18.00 Uhr als früheste Anstoßzeit festgesetzt.
- 3.1.10 Jede Mannschaft kann in der Saison 2023/24 maximal fünf Spieler in maximal fünf Spielunterbrechungen wechseln.

## 3.2 Kreisliga

- 3.2.1 Nach Abschluss der Saison steigen die zwei Kreisliga-Staffelsieger, sofern sie aufstiegsberechtigt sind, direkt in die Kreisoberliga auf.
- 3.2.2 Sollte der Staffelsieger auf sein Aufstiegsrecht verzichten, beziehungsweise ist er nicht aufstiegsberechtigt, kann der Zweitplatzierte seiner Staffel das Aufstiegsrecht wahrnehmen.
- 3.2.3 Verzichtet auch der Zweite, trifft der KfV eine Entscheidung.
- 3.2.4 Die Absteiger ergeben sich entsprechend der Tabelle unter 3.4.
- 3.2.5 Zieht eine Mannschaft im laufenden Spieljahr (ab Finalisierung der Spielpläne = Staffeltag) zurück, zählt sie als erster Absteiger.

- 3.2.6 Für die Möglichkeit, dass in der Kreisoberliga zusätzliche Aufsteiger benötigt werden, ermitteln die zwei in der Tabelle nächstfolgenden aufstiegsberechtigten Mannschaften der Kreisligen in einem Relegationsspiel auf neutralem Platz einen zusätzlichen Kreisoberligaaufsteiger. Die Entscheidung hierüber obliegt dem KFV.
- 3.2.7 Steigt eine höherklassige Mannschaft eines Vereines ab, muss deren unterklassige Mannschaft ebenfalls absteigen, wenn der höherklassige Absteiger direkt in dessen Spielklasse absteigt.
- 3.2.8 Meldet ein Verein seine Mannschaft(en) nicht fristgemäß gemäß § 8 SpO, wird die Zulassung für die Spielklasse durch das Präsidium nicht erteilt, oder erklärt ein Verein aus einer der Spielklassen, der nicht auf einem Abstiegsplatz steht, fristgemäß den Rückzug der Mannschaft oder beantragt er die Versetzung in eine tiefere Spielklasse, wird der jeweils freiwerdende Platz durch Verringerung der Absteiger in der jeweiligen Staffel ausgeglichen. Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen dies spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Spieljahres (24 Uhr – Eingang DFBnet-Postfach beim zuständigen Vizepräsidenten) gegenüber dem Verband schriftlich bekannt geben.
- 3.2.9 Die Einteilung der Kreisligen erfolgt nach geographischen Aspekten. In Ausnahmefällen entscheidet der Spielausschuss.
- 3.2.10 Als Kernspieltag wird für die Kreisliga der Samstag, 15.00 Uhr, festgesetzt. Sofern die II. Mannschaft der Kreisklasse an einem Samstag das Vorspiel der I. Mannschaft bestreiten möchte, versucht der KFV dies zu berücksichtigen. Die Beantragung hat in den Wünschen zur Mannschaftsmeldung zu erfolgen. Heimspiele können gegebenenfalls auf Wunsch auch Freitag oder Sonntag terminiert werden. Diese bedürfen bis zur Finalisierung der Spielpläne (=Staffeltag) nicht der Zustimmung der Gastmannschaft. Für Freitagsspiele wird 18.00 Uhr als früheste Anstoßzeit festgesetzt.
- 3.2.11 Jede Mannschaft kann in der Saison 2023/24 maximal fünf Spieler in maximal fünf Spielunterbrechungen wechseln.

### **3.3 Kreisklasse**

- 3.3.1 Für die Kreisklasse kann jeder Verein mehrere Mannschaften melden, die aber staffelmäßig getrennt werden. Nur die als erste Mannschaft benannte Vertretung ist aufstiegsberechtigt. Sie wird entsprechend der Spielordnung als höherklassige Mannschaft geführt und behandelt.
- 3.3.2 Nach Abschluss der Saison steigen der Erst- und Zweitplatzierte jeder Staffel (Aufstiegsberechtigung vorausgesetzt) in die Kreisliga auf.
- 3.3.3 Sollte eine Mannschaft auf den Aufstieg verzichten oder ist nicht zum Aufstieg berechtigt, trifft der KFV-Spielausschuss eine Entscheidung bzgl. des Aufstiegs von in der Tabelle folgenden Mannschaften.

- 3.3.4 Für die Möglichkeit, dass in der Kreisliga zusätzliche Aufsteiger benötigt werden, ermitteln die tabellarisch nächstfolgenden (aufstiegsberechtigten) Mannschaften der jeweiligen Staffeln im Bedarfsfall am Wochenende nach Spieljahresende in einem Relegationsspiel (auf neutralem Platz) weitere KL-Aufsteiger. Zur Ermittlung der Teilnahme der zwei Vereine an diesem Relegationsspiel wird die Abschlusstabelle der beiden Staffeln herangezogen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Spelausschuss.
- 3.3.5 Die Einteilung der Kreisklassen erfolgt nach geographischen Aspekten. In Ausnahmefällen entscheidet der KfV.
- 3.3.6 Als Kernspieltag wird für die Kreisklasse der Samstag, 15.00 Uhr, festgesetzt. Vorspiele der I. Mannschaften sind möglich. Der KfV versucht dies, auf Wunsch zu planen. Sofern II. Mannschaften aus der Kreisklasse ein Vorspiel ihrer I. Herrenmannschaft am Sonntag in der Kreisoberliga bestreiten, kommt der KfV diesem Ansetzungswunsch auf Sonntag nach. Heimspiele können gegebenenfalls auf Wunsch auch Freitag oder Sonntag terminiert werden. Diese bedürfen bis zur Finalisierung der Spielpläne (=Staffeltag) nicht der Zustimmung der Gastmannschaft. Für Freitagsspiele wird 18.00 Uhr als früheste Anstoßzeit festgesetzt.
- 3.3.7 Jede Mannschaft kann maximal fünf Spieler pro Spiel in beliebig vielen Spielunterbrechungen (Wechselfenster) wechseln. Ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln ist möglich. Der jeweils erste Wechsel wird über den Spielbericht normal vorgenommen. Die weiteren Wechsel sind durch den Schiedsrichter bei „Besondere Vorkommnisse“ zu vermerken.
- 3.3.8 Für die Spiele im „Norweger-Modell“ ergeht eine gesonderte Ausschreibung.

### 3.4 Auf- und Abstiegsregelung

Auf- und Abstiegsregelung Saison 2023 / 24					
Kreisoberliga	Variante				
	I	II	III	IV	V
Anzahl Mannschaften zum Saisonstart	14	14	14	14	14
+ Absteiger aus LK	0	1	2	3	4
- Aufsteiger zur LK	1	1	1	1	1
- Absteiger zur KL	1	2	3	4	5
+ Aufsteiger aus KL	2	2	2	2	2
= Anzahl Mannschaften zur Folgesaison	14	14	14	14	14

Auf- und Abstiegsregelung Saison 2023 / 24					
Kreisliga	Variante				
	I	II	III	IV	V
Anzahl Mannschaften zum Saisonstart	26	26	26	26	26
+ Absteiger aus KOL	1	2	3	4	5
- Aufsteiger zur KOL	2	2	2	2	2
- Absteiger zur KKL	3	4	4	4	5*
+ Aufsteiger aus KKL	4	4	4	4	4
= Anzahl Mannschaften zur Folgesaison	26	26	27	28	28

\*Relegation der Drittlezten der beiden Staffeln

### 3.5 Sonderregelungen für die Spielzeit 2023/2024 (Wertungsstufen)

Muss das Spieljahr aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden, so ist eine Wertung der Saison nur vorzunehmen, wenn in allen Staffeln von Kreisoberliga über die Kreisliga bis hin zur Kreisklasse, folgende Wertungsstufen erreicht wurden:

- **1. Wertungsstufe:** Abschluss der kompletten Hinrunde aller Staffeln im Herrenspielbetrieb des KFV.
- Nach Beendigung der Hinrunde erfolgt eine Wertung nach Quotientenregel, sofern mindestens 50% der Rückrundenspiele jeder Mannschaft in allen Staffeln im Herrenspielbetrieb des KFV absolviert sind. Sind weniger als die Hälfte der Rückrundenspiele ausgetragen, wird die Hinrundertabelle als Wertungsmaßstab herangezogen.
- **2. Wertungsstufe:** Abschluss der kompletten Rückrunde aller Staffeln im Herrenspielbetrieb des KFV.

Sollte die 1. Wertungsstufe nicht erreicht werden, wird die Saison ohne Auf- und Absteiger abgebrochen. Alle Mannschaften behalten ihr Spielrecht für die folgende Spielzeit in der jeweiligen Klasse. Ein freiwilliger Rückzug sowie die Bildung neuer Spielgemeinschaften sind dennoch möglich.

Meisterschaftsspiele werden nach Punkten, entsprechend § 11 SpO gewertet. Es ist für jede Staffel eine Tabelle zu führen, die am Ende des Spieljahres bekannt zu geben ist und die Grundlage für den Auf- und Abstieg bildet. Sieger (Meister) in ihrer Staffel ist die Mannschaft, die die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind in der Regel die Mannschaften, die die wenigsten Punkte bzw. den niedrigsten Punktequotienten erzielt haben und einen Tabellenplatz entsprechend der Auf- und Abstiegsregelung belegen.

Sollte eine Wertung nach Quotientenregel erfolgen müssen, werden die erreichten Punkte einer Mannschaft zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres durch die Anzahl der bis dahin ausgetragenen Spiele geteilt.

Ist der Punktequotient gleich, werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) die Tordifferenz nach Quotient (Tore : Spiele // Gegentore : Spiele)
- b) größere Anzahl der erzielten Tore nach Quotienten
- c) die mehr erzielten Tore im direkten Vergleich
- d) führt die Anwendung von a), b) und c) immer noch zu keiner differenzierten Platzierung, trifft der KfV eine Entscheidung

Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des KfV nicht zu beeinflussen sind, höherer Gewalt entsprechen und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist der KfV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

### 3.6 Spielgemeinschaften

Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft und eine Zulassungsrichtlinie werden durch den KfV jährlich neu angepasst und per DFBnet-Postfach bzw. die KfV-Homepage veröffentlicht (Vgl. Zulassungsrichtlinie für Spielgemeinschaften). Spielgemeinschaften werden auf Grundlage der Zulassungsrichtlinien zugelassen oder abgelehnt. Die Entscheidung darüber trifft der KfV.

## 4. Spieldurchführung und -wertung

4.1 Die Wertung und Durchführung der Punktspiele regelt § 19 SpO.

4.2 Die Haupt- und Nebenplätze sind vom Verein vor Beginn eines Spieljahres als solche zu benennen. Verschiedene Plätze innerhalb eines Sportgeländes sind exakt zu bezeichnen. Die Spiele sind für die einzelnen Mannschaften auf dem für sie gemeldeten Hauptplatz auszutragen, sofern keine andere Regelung auf Antrag des Vereins erfolgt ist. Die Verfahrensweise im Zusammenhang mit Spielabsagen/Spielausfällen regelt § 18 SpO.

4.3 Nur die spielleitende Stelle (Staffelleiter bzw. Vertreter) ist grundsätzlich berechtigt, Spiele, auch kurzfristig, aufgrund äußerer Umstände abzusetzen.

4.4 Ausgefallene oder andere zur Neuansetzung kommende Spiele sind so zeitnah wie möglich nachzuholen. Vorrangig sind hierzu die in der Rahmenterminplanung vorgesehenen Nachholspieltage zu nutzen. Die Vereine sind nicht berechtigt, einen im Rahmenterminplan fixierten Nachholspieltermin abzulehnen. Darüber hinaus müssen die Festlegungen des § 18 SpO FSA Beachtung finden.

4.5 Heimspielwünsche bedürfen bis zum Staffeltag nicht der Zustimmung der Gastmannschaft. Ab Finalisierung der Spielpläne (=Staffeltag) ist ein Wechsel innerhalb des Wochenendes (Fr./Sa./So.) nur mit Zustimmung des Gegners möglich. Uhrzeiten können bspw. aufgrund der Platzbelegung auch im Nachgang noch variieren, sofern der Wochentag gleichbleibend ist. Aus Verbandsinteresse können Spiele aller Herrenspielklassen des KfV von der spielleitenden Stelle (zuständiger Staffelleiter) auf im Rahmenterminplan genannte Nachholspieltage oder anderweitige Termine, sofern notwendig und zur



Beendigung der Saison zwingend erforderlich, verlegt werden. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

4.6 Sollte im Rahmen der Hinrunde eine Spielabsage aufgrund Unbespielbarkeit des Platzes, Sportstättenensperrung oder anderen Gründen, aus welchen die Anlage nicht genutzt werden kann, erfolgen, ist der Staffelleiter berechtigt, das Heimrecht zu tauschen. War eine Spieldurchführung auf dem gemeldeten Platz am Spielort an mindestens zwei Pflichtspieltagen/Nachholterminen nicht möglich, so kann der Staffelleiter die Ansetzung auf Gegners Platz veranlassen. Dabei bleiben die Pflichten als Platzverein erhalten (§ 21.7 SpO).

## 5. Plätze und Bespielbarkeit

5.1 Alle Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des §§ 20, 21 SpO entsprechen und vom zuständigen KfV abgenommen sein. Die Spiele im Herren-, Frauen- und Nachwuchsbereich sind auf Natur- oder Kunstrasenplätzen, die vom KfV für den Spielbetrieb zugelassen sind, durchzuführen. Eine Platzabnahme erfolgt durch die zuständige Platzkommission des KfV und hat anschließend zehn Jahre Gültigkeit. Bauliche Veränderungen sind vom platzbauenden Verein bzw. dem Sportstättenbetreiber zu melden und ggf. abzunehmen.

5.2 Im Interesse des zügigen Ablaufes des Wettspielbetriebes sind die Vereine gemäß §§ 20, 21 SpO FSA verpflichtet, zunächst die Bespielbarkeit ihres gemeldeten Hauptplatzes, dann eines Ausweichplatzes und in der Folge eines weiteren Platzes für die Austragung des Spiels zu prüfen. Eine Kilometerbeschränkung vom Hauptplatz wird hierbei nicht festgesetzt. Die Vereine haben auf Anforderung einen lückenlosen Nachweis über ihre Aktivitäten vorzulegen.

5.3 Vereine, welche auf ihren gemeldeten Heimspielstätten einen Kunstrasen oder Hartplatz („Schlacke“) haben abnehmen lassen, sind grundsätzlich berechtigt, diesen gemäß § 21.2 SpO FSA auch zu nutzen. Auch kann ein Spiel kurzfristig durch Schiedsrichterentscheidung auf einen der genannten Spieluntergründe verlegt werden, sofern der Unparteiische diesen Platz als bespielbar einstuft. Der Gastverein ist in diesem Fall nicht berechtigt, einen solchen Platz abzulehnen und hat sich mit geeignetem Schuhwerk bereits im Voraus auf alle Eventualitäten vor Ort einzustellen.

5.4 Spiele unter Flutlicht sind prinzipiell möglich. Das Flutlicht muss von einer zertifizierten Firma abgenommen und mit einem Lichtprotokoll dokumentiert sein. Genaueres regelt § 22 SpO. Im Zweifel geht eine Spieldurchführung entgegen § 22 SpO zu Lasten des platzbauenden Vereins.

5.5 Die Bespielbarkeit der Plätze sollte am Spieltag frühestmöglich, spätestens jedoch bis 10.00 Uhr geprüft werden. Sollte der Platz unbespielbar sein, ist der Staffelleiter umgehend zu informieren. Im Anschluss ist nur noch der Schiedsrichter berechtigt, ein Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Platzes abzusagen.

5.6 Macht sich eine kurzfristige Spielabsage wegen Unbespielbarkeit des Platzes oder wegen Sperrung der Platzanlage durch den Eigentümer notwendig, ist wie folgt zu verfahren:

- Durch den platzbauenden Verein ist der Staffelleiter telefonisch über die Vorortssituation zu informieren. In der Regel kann dies frühestens einen Tag vor dem angesetzten Spieltermin sein.
- Nur der Staffelleiter und der Schiedsrichteransetzer sind berechtigt, den angesetzten Schiedsrichter von diesem Spiel abzusetzen.
- Der Staffelleiter stimmt gemeinsam mit dem platzbauenden Verein die weitere Vorgehensweise ab.
- Durch den platzbauenden Verein bzw. den Rechtsträger der Sportanlage sind die maßgeblichen Gründe, welche zur Spielabsage führten, einschließlich der für ihn aus § 21 SpO erwachsenen Verpflichtungen, der spielleitenden Stelle innerhalb von 4 Tagen schriftlich nachzuweisen.
- Im Übrigen greifen die obenstehenden Regelungen unter Punkt 4 dieser Ausschreibung.

## 6. Spielverlegungen

- 6.1 Der vom KfV erarbeitete Rahmenterminplan ist nach Bestätigung durch das Präsidium, den Vereinen zum frühesten möglichen Termin vor Beginn des jeweiligen Spieljahres bekannt zu geben. Bei den Spielansetzungen ist die Rangfolge gem. §§ 17, 18.2 SpO zu beachten. Die Spiele werden in der Regel an Wochenenden (Freitag, Samstag, Sonntag) angesetzt. Ansetzungen an Feiertagen bzw. den Abenden vor Feiertagen sind unter Beachtung örtlicher Bestimmungen möglich. In Ausnahmefällen können auf Grund von Terminmangel, infolge Witterungseinflüsse oder aus sonstigen besonderen Umständen, Spiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden. Die Entscheidung obliegt dem zuständigen Staffelleiter.
- 6.2 Darüber hinaus haben Pflichtspiele der Spielklassen oberhalb der Verbandsliga ohne Rücksicht auf Altersklassen Vorrang vor Pflichtspielen des FSA. Pflichtspiele auf Landesebene, ohne Rücksicht auf Altersklassen, haben Vorrang vor Spielen auf Kreisebene. Im Kreis gilt: Die Kreisoberliga ohne Rücksicht auf Altersklassen Vorrang vor Pflichtspielen der Kreisliga. Pflichtspiele der Kreisliga haben Vorrang vor Spielen der Kreisklasse. Spiele der Kreisklasse haben Vorrang vor Spielen im Juniorenbereich auf Kreisebene.
- 6.3 Spielverlegungen sind im Verbandsinteresse zur Einordnung von Nachholspielen aufgrund höherer Gewalt, Wünschen von TV-Anstalten und auf Antrag von Vereinen möglich. Letztere sind gebührenpflichtig. Die Anträge der Vereine sind mindestens sieben Tage vor Spiel über das DFBnet-Tool zur Spielverlegung zu stellen. Voraussetzung für die Bearbeitung ist eine Zustimmung beider am Spiel beteiligten Vereine. Kommt keine Einigung zustande, bleibt es beim ursprünglichen Ansetzungstermin. Die Gebühr für eine Verlegung beträgt gemäß FO 30,00 (dreißig) €. Eine Rechnungslegung der Gebühr erfolgt zusammengefasst nach Abschluss des Spieljahres.
- 6.4 Der letzte Spieltag vor Saisonende ist von den vorgenannten Regelungen ausgeschlossen, d. h. die Spiele sollen zur gleichen Zeit und am gleichen Tag ausgetragen werden. Spielverlegungen werden nur in

Ausnahmefällen genehmigt, wenn die betreffenden Partien nicht mehr mit Auf- bzw. Abstiegsentscheidungen kollidieren.

6.5 Alle Nachholspiele sind vor dem letzten Spieltag durchzuführen, wenn nötig sind diese auch an Wochentagen anzusetzen. Fällt ein Spiel am vorletzten Spieltag aus, wird es sofort am darauffolgenden Mittwoch angesetzt. Entfällt eine Partie am letzten Spieltag, ist sie ebenfalls am darauffolgenden Mittwoch nachzuholen. In Ausnahmefällen entscheidet der zuständige Staffelleiter.

6.6 Der Spielausschuss kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er ist für alle Maßnahmen organisatorischer Art die mit dem Spiel zusammenhängen verantwortlich und diesbezüglich durch die Vereine zu unterstützen. Vereine können beim Spielausschuss eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.

#### 6.7 Sonderregelungen für die Spielzeit 2023/2024

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminplan und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen sowie weiterer Gründe (z.B. Lockdown, Sperrung der Sportanlage aufgrund einer Pandemie oder fehlende Einreichung der Genehmigung zur Durchführung von Fußballspielen auf der gemeldeten Sportanlage oder höherer Gewalt; Platzsperrung aus anderen Gründen durch den Sportstättenbetreiber; Terminknappheit am Spieljahresende; etc.) oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes oder ein neutraler Spielort festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des zuständigen Staffelleiters der jeweiligen Spielklasse für die Auswahl. Die betroffenen Vereine sollen mindestens 48 Stunden vorher informiert werden. In Ausnahmefällen kann diese Zeitspanne unterschritten werden, sofern der Platzbau gemäß den Satzungen und Ordnungen ermöglicht werden kann. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele unter Abweichen vom Rahmenterminplan und Regelspieltag auch an Wochentagen ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

## 7. Mannschaftsmeldelisten, Elektronischer Spielberichtsbogen (ESB) und ESB-Ersatzformular

- 7.1 Jeder Verein erstellt seine Mannschaftsmeldeliste (für jede Spielklasse und Mannschaft getrennt) eigenständig im DFBnet. Am Freitag, 25. August 2023, 10.00 Uhr, vor dem ersten Meisterschaftsspiel werden die Spielerlisten vom jeweiligen Staffelleiter fixiert (sprich gesperrt).
- 7.2 Spielernachmeldungen können nur durch den Staffelleiter oder ein anderes Mitglied des Spielausschusses vorgenommen werden. Bis spätestens Freitag, 18.00 Uhr, muss bei Wochenendspielen eine Nachmeldung per E-Mail (DFBnet-Postfach) vorliegen, damit diese durch den zuständigen Staffelleiter eingepflegt wird (bei Spielen unter der Woche (Montag bis Freitag) bis 18.00 Uhr des Vortages).
- 7.3 Spieler, die nicht auf der Spielberechtigungsliste stehen, dürfen nicht zum Einsatz kommen bzw. zieht ein Einsatz sportrechtliche Konsequenzen nach sich.
- 7.4 Es sind nur noch Spieler mit digitalem Spielerpass spielberechtigt, sprich es muss entsprechend der Vorgaben des FSA ein digitalisiertes Foto im DFBnet für jeden Spieler hinterlegt sein. Zuwiderhandlungen regelt die RuVO und die SpO. Der Ausdruck der elektronischen Spielerliste (elektronischer Spielerpass) ist von jeder Mannschaft mitzuführen und auf Antrag des Gegners vorzuzeigen. Diese Kontrolle ist vom Schiedsrichter zu überwachen.
- 7.5 Die Nutzung des elektronischen Spielberichtes für die Kreisoberliga, Kreisliga und Kreisklasse der Männer sowie im Kreispokal der Männer + Frauen gilt als verbindlich. Die Verfahrensweise zu den Spielberichten und Spielerpässen regelt §§ 4, 12 SpO. Die Mannschaftenverantwortlichen der beteiligten Vereine haben den Spielbericht rechtzeitig vor Spielbeginn (spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn) auszufertigen und dem Schiedsrichter ausgedruckt vorzulegen. Erfolgt dies nicht, zieht dies eine Verwaltungsstrafe gemäß Nichteinhaltung von Terminen nach sich. Zudem nehmen die Mannschaftenverantwortlichen vor Spielbeginn Kontakt mit dem Schiedsrichter in der Schiedsrichterkabine auf, um eine finale Spielabsprache vorzunehmen (§ 12.1 SpO) Die das Spiel beginnenden Spieler sowie die Auswechselspieler sind in Übereinstimmung mit ihren Rückennummern auf dem Spielbericht einzutragen. Durch die Vereine sind vor Spielbeginn bis zu 12 Auswechselspieler auf dem Spielbericht zu vermerken. Nur diese festgeschriebenen Spieler sind spiel- und einwechslungsberechtigt. Die auf dem

Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler gehören zu ihrer Mannschaft und unterliegen damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters.

**HINWEIS:** Wechselregelung pro Liga beachten!

#### 7.6 Passkontrolle des digitalen Spielerpasses

- Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste mit einem Foto des Spielers aufgeführt sind.
- Die aktuell bestätigte Spielberechtigungsliste mit Foto muss im Vorfeld des Spiels von einem Mannschaftenverantwortlichen im DFBnet über die Spielberechtigungsliste nach Auswahl der Mannschaft unter dem Punkt „Drucken mit Foto“ farbig ausgedruckt und zum Spiel mitgeführt werden, um die Spielberechtigung jederzeit nachweisen zu können (§ 4 SpO).
- Vor dem Spiel erfolgt die gegenseitige Spielrechtsprüfung, die anhand der ausgedruckten (farbigen) Spielberechtigungsliste mit Foto durchgeführt wird. Dies gilt auch bei Anwendung des ESB-Ersatzformulars.
- Die Fotos der digitalen Spielerpässe sind gemäß § 4.2.9 SpO zu aktualisieren.

7.7 Nach dem Spiel (ca. 20 Minuten) trägt der Schiedsrichter im Beisein der Mannschaftenverantwortlichen die Ein- und Auswechslung mit Zeitangabe sowie die Torschützen auf dem Spielbericht ein. Sollte kein Mannschaftenverantwortlicher vor Ort sein, kann der Schiedsrichter den Spielbericht auch ohne Gegenlesen der beteiligten Teams freigeben. Fehlende oder falsch eingetragene Inhalte gehen zur Lasten der betreffenden Vereine. Auf Antrag der Vereine vermerkt der Schiedsrichter Verletzungen der Spieler während des Spieles. Der Schiedsrichter hat von den Mannschaftenverantwortlichen der am Spiel beteiligten Vereine vorgetragene Protestgründe auf dem Spielbericht zu vermerken. Von diesen Gründen nehmen die Mannschaftenverantwortlichen der Vereine durch Bestätigung Kenntnis.

7.8 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, über alle Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Spiel (Verwarnungen, Feldverweise, unsportliches Betragen, Nichteinhaltung von Ordnungen o.ä.) zu berichten. Bedient er sich dazu eines Zusatzberichtes, ist dieser auf dem Spielbericht anzukündigen (Haken oder besondere Vorkommnisse). Bestehen Vereine auf weitere Eintragungen im Zusammenhang mit der Spieldurchführung auf dem Spielbericht, so ist nur der Schiedsrichter berechtigt, diese Eintragung vorzunehmen. Von allen Eintragungen des Schiedsrichters auf dem Spielbericht haben die Mannschaftenverantwortlichen der Vereine durch Bestätigung des Berichtes Kenntnis zu nehmen. Der Zusatzbericht muss bis 10:00 Uhr dem Spiel übernächst folgenden Tag beim Staffelleiter eingegangen sein (Upload DFBnet; alternativ Mail-Versand).

- 7.9 Die Ergebnismeldung erfolgt anwendungskonform zum ESB. Die am Spiel beteiligten Vereine haben den Spielbericht bis 23.59 Uhr des Spieltages im ESB unter Spielverlauf – Elektronische Bestätigung zu bestätigen („Ja“) bzw. die Bestätigung aktiv zu verweigern („Nein“).
- 7.10 Sollte die Spielberichtsmeldung mittels ESB aufgrund technischer Probleme nicht möglich sein, ist das ESB-Ersatzformular zu nutzen. Dieses ist vom Heimverein nach unterschriftlicher Kenntnisnahme beider Vereine und des Schiedsrichters auf elektronischem Wege dem Staffelleiter, dem Gastverein und dem Schiedsrichter zu übermitteln.
- 7.11 Ist die Anwendung des ESB nicht möglich, muss zusätzlich die Ergebnismeldung im DFBnet durch den platzbauenden Verein erfolgen. Entsprechend ist der platzbauende Verein verpflichtet, unverzüglich das Endergebnis seiner Mannschaft bzw. Mannschaften selbstständig in das DFBnet einzupflegen. Die Ergebnismeldung muss am Spieltag bis 18.00 Uhr, bei Spielen unter der Woche oder späteren Anstoßzeiten bis eine Stunde nach Abpfiff, erfolgen. Für ein nicht gemeldetes bzw. nicht zeitnah gemeldetes Ergebnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- 7.12 Spelausfälle oder Spielabbrüche sind ebenso am Spieltag bis 18.00 Uhr bzw. eine Stunde nach Abpfiff zu melden.

## 8. Wertung von gelben und gelb/roten Karten

8.1 Die Wertung gelber und gelb/roter Karten ist im § 14 der SpO des FSA beschrieben.

### ***Handhabung / Auslegung:***

Die Wertung gelber und gelb/roter Karten erfolgt Klassen gebunden und nach Meisterschaft und Pokal getrennt. „Meisterschaft“, „SuperCup“, „Landespokal“, „Kreispokal“ und „Reservepokal“ gelten als unterschiedliche Wettbewerbe. Ausschließlich eine „Rote Karte“ ist hierbei wettbewerbsübergreifend.

- 8.2 Einen Spieler, den der jeweilige Schiedsrichter in fünf Meisterschafts- und Entscheidungsspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das darauffolgende Meisterschafts- und Entscheidungsspiel dieser Spielklasse gesperrt. Die Spielsperre gilt darüber hinaus auch für alle anderen Mannschaften seines Vereins, längstens jedoch für zehn Tage. Nach Ablauf von zehn Tagen (erster Tag der Wartefrist ist der Tag nach dem Spiel) wäre ein Einsatz dieses gesperrten Spielers in anderen Mannschaften seines Vereins möglich. Die Sperrstrafe für das darauffolgende Meisterschafts-, Qualifikations- und Entscheidungsspiel der Spielklasse, in welcher der Spieler die fünfte gelbe Karte erhalten hat, bleibt bestehen. Analoges gilt für die summiert zehnte, fünfzehnte, etc. gelbe Karte.
- 8.3 Erhält ein Spieler in einem Meisterschafts-, Wettbewerbs- und Entscheidungsspiel seine 5. gelbe Karte und im gleichen Spiel die Gelb-Rote Karte, so ist für die Bemessung der Sperrstrafe nur das Strafmaß für

Gelb-Rot anzuwenden. Dies bedeutet generell, dass bei einem Feldverweis auf Dauer (rot) und einem Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb/rot) eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht gilt und nicht registriert wird.

8.4 Analoge Handhabungen/Auslegungen gelten für die Durchführung von FSA -und Kreispokalspielen.

8.5 Die Sperren für Trainer und Teamoffizielle regelt der § 14 SpO FSA. Eine Sperre tritt hierbei nach jeder Fünfte Gelben Karten bzw. einem Platzverweis ein.

8.6 Weitere Sperren regelt § 15 der SpO.

## 9. Feldverweise und Rechtsprechung

9.1 § 13 der SpO und § 28 Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des FSA beschreiben die Verfahrensweise bei einem Feldverweis auf Dauer. Grundsätzlich gilt bei einem Feldverweis auf Dauer, dass der betreffende Spieler bis zur Entscheidung des Sportgerichtes oder der spielleitenden Stelle für jeglichen Spielbetrieb gesperrt ist.

9.2 Bei Feldverweisen auf Dauer hat der Schiedsrichter seinen Zusatzbericht bis spätestens 10:00 Uhr des dem Spiel übernächst folgenden Tages an die spielleitende Stelle in elektronischer Form zuzuleiten, die so dann umgehend die Eröffnung des Verfahrens beim Sportgericht beantragt und dem Gericht neben dem Antrag den Spielbericht und den Zusatzbericht des Schiedsrichters vorlegt. Das Gericht leitet die von der spielleitenden Stelle übersandten Unterlagen sogleich an die Mitglieder bzw. betroffenen Spieler zur Kenntnisnahme und Stellungnahme weiter.

9.3 Die Mitglieder und / oder die vom Feldverweis betroffenen Spieler können bis zum Ablauf des dritten Tages nach dem Erhalt der Unterlagen eine schriftliche Stellungnahme, die per Telefax oder anderer elektronischer Medien erfolgen kann, an das Gericht abgeben. Nach Ablauf dieser Frist kann das Gericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren ohne Berücksichtigung dessen durchführen.

## 10. FAIRPLAY-Wettbewerb

10.1 In allen Spielklassen auf Kreisebene der Männer ermittelt der KfV die Fairplay-Sieger. Als Gewinner wird die Mannschaft geehrt, die am Saisonende die wenigsten Punkte für Strafen bekam. Sollte eine Wertungsstufe gemäß 3.4.1 nicht erreicht und die Saison nach Punktequotienten gewertet werden, wird zur Ermittlung der Fairplay-Wertung die vorhergehende Wertungsstufe herangezogen. Alle darüber hinaus gespielten Partien werden nicht mit in die Berechnung einfließen.

10.2 Wertungsmodus: Für jede gelbe Karte werden zwei Punkte angerechnet. Für jede Gelb-Rote Karte werden fünf Punkte angerechnet, bei jeder roten Karte werden zehn Punkte zu Grunde gelegt, die mit

der Anzahl der Spielsperre, die der betreffende Spieler entsprechend der Schwere seines Vergehens ausgesprochen bekommt, multipliziert werden. Der daraus resultierende Gesamtwert geht in die Fairplay-Wertung ein.

10.3 Bei jedem Vergehen, das eine Sportgerichtsverhandlung zur Folge hat (Nichtantritt, Spielabbruch, Einsatz eines nichtspielberechtigten Spielers, Verstöße gegen Ordnung und Sicherheit etc.), werden dem verurteilten Verein 100 Punkte in der Fairplay-Wertung angerechnet.

10.4 Die Auszeichnung erfolgt zum Staffeltag.

10.5 Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichter-Team vollzogen.

## 11. Freundschaftsspiele

11.1 Alle Vereine müssen Freundschafts- und Testspiele sowie Turniere und Hallenturniere rechtzeitig schriftlich vor der Austragung bei der spielleitenden Stelle anmelden. Spiele gegen ausländische Mannschaften müssen beim FSA beantragt werden. Dabei gilt für alle Begegnungen, dass Pflichtspiele Vorrang genießen.

11.2 Zu diesen Begegnungen haben die gastgebenden Vereine beim zuständigen Ansetzer Schiedsrichter anzufordern. Dies gilt auch für Hallenturniere. Die Vereine haben die Möglichkeit, einen eigenen, geprüften Schiedsrichter für das Spiel zu stellen. Ob dieser beauftragt wird, das Spiel zu leiten, entscheidet der Schiedsrichterausschuss. Diese Spiele, Turniere und Wettkämpfe fallen nicht unter den Schiedsrichter-Pool.

11.3 Werden von den Vereinen zu diesen Begegnungen keine Schiedsrichter angefordert, wird gegen den Verein eine Verwaltungsgebühr erhoben. Gemäß RuVO des FSA § 42.1 Verwaltungsstrafen j) Verwaltungsstrafen im Männer- und Frauenbereich, sowie Jugendbereich gemäß § 4a Strafbefugnisse von Verwaltungsorganen Punkt 2.

11.4 Einzelheiten regelt § 29 SpO.

11.5 Den Einsatz von Test- bzw. Gastspielern regelt § 7 SpO. Das Formular „Gastspielerlaubnis“ ist zwingend der spielleitenden Stelle vorzulegen. Zu finden ist dies auf der Homepage des FSA (Passstelle). Wird ein Spieler ohne Gastspielerlaubnis eingesetzt, wirkt dieser unberechtigt mit.



## 12. Ordnung und Sicherheit

12.1 Die Vereine haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen bzw. auf diese hinzuwirken, welche geeignet und erforderlich sind, die Ordnung und Sicherheit bei der Durchführung von Pflichtspielen auf der von ihnen genutzten Anlage zu gewährleisten. Grundlage hierfür ist der § 26 der SpO und die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste des FSA.

- Die Ordner sind in farbauffälligen Westen zu kennzeichnen. Bis 100 Zuschauer hat der Platzverein mindestens zwei Ordner zu stellen. Pro jede weitere 100 Zuschauer wird ein weiterer Ordner verlangt.
- Die Gastmannschaft trägt für ihre Anhänger in vollem Umfang Mitverantwortung und hat nach Absprache mit dem Heimverein den Ordnungsdienst zu unterstützen sowie ggf. eigene Ordner zu stellen.
- Vor dem Spiel ist durch den Heim- bzw. Platzbauenden Verein dem Schiedsrichter ein ausgefülltes Ordnerbuch unter namentlicher Nennung eines jeden Ordners aktiv vorzulegen, welches vom Verantwortlichen und von jedem Ordner zu unterschreiben ist.
- Der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit auf unseren Sportplätzen ist aufgrund stetiger Anlässe noch größere Beachtung zu schenken als bisher.

12.2 Besitzt ein Verein kein eigenes Recht, also keine Befugnisse, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen bzw. durchzuführen, hat er nachweislich bei den zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts auf die Realisierung der Sicherheitsmaßnahmen hinzuwirken. Insbesondere ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst gemäß 15.1.1 sowie geeignete, verstärkte Kontrollen an den Eingängen zu sorgen, so dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden können.

12.3 Wenn notwendig, ist zudem für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vereins. Während des Spieles darf sich niemand im Innenraum am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel fünf Meter, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.

12.4 Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden. Glasflaschen sind generell untersagt. Dies gilt auch für Teamoffizielle, (Ersatz-) Spieler und Drittpersonen.

12.5 Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen.

- Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielbericht aufgeführt sein.

- Bei Vorkommnissen ist dem Schiedsrichter der Personenkreis namentlich zu machen. Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten.
- Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, NOFV oder FSA die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt oder denen eine Sperrstrafe auferlegt wurde.
- Entsprechendes gilt für vorgesperrte und gesperrte Spieler sowie für Spieler, die nach einer gelbrotten Karte oder nach der fünften Verwarnung für ein Spiel gesperrt sind.
- Um die Ersatzspielerbank ist die Technische Zone, entsprechend Fußballregel eins, zu markieren. Die Personen in dieser Zone haben sich gemäß der Regel eins zu verhalten und die am Spiel beteiligten Vereine haften für ein Fehlverhalten ihrer Personen. Für den Trainer und Assistenten (max. zwei Personen) können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unberührt.

## 13. Schiedsrichter

13.1 Jeder Verein muss für das Spieljahr unter Berücksichtigung des § 9 SpO die erforderliche Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter, d.h. die dem Ansetzer am Spieltag zur Verfügung stehen müssen, an den Schiedsrichterausschuss-Vorsitzenden des KFV zu melden. Vom Schiedsrichterausschuss des KFV wird der digitale Meldebogen rechtzeitig an die Vereine versandt. Bei einem Vereinswechsel des Schiedsrichters muss der Meldebogen „Vereinswechsel für Schiedsrichter“ beigefügt werden. Ohne diesen ordentlich und vollständig ausgefüllten Meldebogen wird ein Vereinswechsel des Schiedsrichters von Seiten des Schiedsrichterausschusses nicht geprüft. In Ausnahmefällen entscheidet der KFV. Die Schiedsrichtermeldung durch die Vereine muss bis zum Meldetermin 07.07. des laufenden Spieljahres erfolgen. Der Schiedsrichter ist bis zum 30.06. des laufenden Spieljahres noch Mitglied in seinem alten Verein. Nach dem Meldetermin wird ein Vereinswechsel von Schiedsrichtern durch den Schiedsrichterausschuss anerkannt, wenn ein Schiedsrichter sich bis zum 30.06. des laufenden Spieljahres bei seinem alten Verein ordentlich abmeldet und bei seinem neuen Verein ordentlich anmeldet. Wechselt ein Schiedsrichter nach dem 30.06. den Verein, wird er für den aufnehmenden Verein erst im darauffolgenden Spieljahr als Schiedsrichter anerkannt. Der Schiedsrichter zählt zum Soll des alten Vereins für das laufende Spieljahr und nicht für den neuen Verein. Bei Nichteinhaltung dieses Termins wird eine Verwaltungsgebühr gegen den Verein ausgesprochen. In Ausnahmefällen ist der Schiedsrichterausschuss berechtigt, von genanntem Datum abzuweichen und andere Festlegungen zu treffen. Ausnahmefälle regelt der Schiedsrichterausschuss und hat diese gegenüber den Vereinen zu begründen.

- 13.2 Schiedsrichterkollektive werden vom Schiedsrichterausschuss bei den Männern für die Kreisoberliga und den Kreispokal angesetzt. Sofern genügend Schiedsrichter verfügbar sind, wird in den Kreisligen ebenfalls ein Kollektiv mit der Spielleitung betraut. In der Kreisklasse sowie beim Nachwuchs auf Landesebene und im Kreis (ab C-Jugend) wird ein Schiedsrichter angesetzt. Insofern noch freie Schiedsrichter an den jeweiligen Spieltagen zur Verfügung stehen, behält sich der KfV das Recht vor, auch in diesen Spielklassen Schiedsrichterkollektive anzusetzen. Neu ausgebildete Schiedsrichter werden nach abgeschlossener **Prüfung** sofort als Schiedsrichter-Assistenten in Schiedsrichterkollektiven in der Kreisliga und Kreisklasse angesetzt.
- 13.3 Im Kleinfeld-Nachwuchsbereich, D-, E- und F-Junioren stellt der gastgebende Verein einen geprüften Schiedsrichter aus seinem Verein. Stellt der gastgebende Verein keinen geprüften Schiedsrichter, so hat ein geprüfter Schiedsrichter des Gastes das Vorrecht dieses Spiel zu leiten. Beim Nachwuchs gilt: Ist kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, so müssen sich die Spielpartner auf einen nicht geprüften Schiedsrichter einigen, wobei dem Angebot des gastgebenden Vereins Vorrang zukommt. Sollte es wegen Nichteinigung zum Spielausfall kommen, wird das Match für beide Teams wegen Nichtantritt als verloren gewertet. Analoges gilt für die Spiele, in denen Schiedsrichter angesetzt werden (Kreisoberliga, Kreisliga, Kreisklasse, B-Jugend Kreisliga, C-Jugend Kreisliga, Pokalwettbewerbe), falls der jeweilige Schiedsrichter oder das Kollektiv nicht zum Spiel antreten.
- 13.4 **Dem KfV obliegt es, auch in Spielen der D-, E- und F-Junioren in begründeten Fällen Schiedsrichter (F: Spielmoderator) anzusetzen.**
- 13.5 Ein angesetzter Schieds-/Linienrichter hat Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung für höherklassige Spiele bzw. mit Beteiligung höherklassiger Mannschaften regelt in der Finanzordnung des FSA die Spesenordnung für Schiedsrichter. Die Entschädigung auf Kreisebene regelt die Spesenordnung des KfV. Die genannten Kosten sind vom Gastgeber in der Schiri-Kabine auszuführen.
- 13.6 Gemäß § 5 der Schiedsrichterordnung (SRO) des FSA ist jeder Schiedsrichter zur Weiterbildung verpflichtet. Weiterbildungsschulungen und Leistungstest sind Pflichtveranstaltungen für alle Schiedsrichter im KfV Fußball Burgenland. Die Teilnahme und das Abschneiden an den Leistungs- und Hausregeltests sind u.a. Kriterien für die Einstufung der Schiedsrichter. Termine und Orte der Weiterbildungsveranstaltungen und Leistungstest in den Schiedsrichtergruppen werden rechtzeitig auf der Homepage des KfV Fußball Burgenland bekannt gegeben. Die Verantwortlichen der Vereine werden über die DFB-Postfächer ebenfalls über diese Termine rechtzeitig informiert. Es werden mehrere Termine festgelegt. Somit wird jedem Schiedsrichter die Möglichkeit gegeben, an einem Termin seiner Wahl teilzunehmen.
- 13.7 Bei terminlicher Verhinderung besteht die Pflicht, sich ordnungsgemäß und persönlich bei seinem Schiedsrichteransetzer bzw. -ausschussvorsitzenden abzumelden. Bei Nichteinhaltung dieser Meldung

wird eine Verwaltungsgebühr gegen den Schiedsrichter unter Mithaftung seines Vereins ausgesprochen. Grundlage dazu bildet § 42.3 RuVO. Es besteht die Möglichkeit, an den Lehrabenden in anderen Schiedsrichtergruppen teilzunehmen.

13.8 Alle Schiedsrichter erhalten ihre Ansetzungen nur noch über ihre E-Mail-Adressen bzw. das DFBnet. Jeder Schiedsrichter ist persönlich für die Pflege seiner Daten im DFBnet verantwortlich. Da sich die Ansetzungen immer kurzfristig ändern können, sind die Postfächer ständig zu kontrollieren. Jede Ansetzung, die ein Schiedsrichter erhält, ist bis Donnerstag 20.00 Uhr zu bestätigen. Liegt keine Bestätigung vor, kann der Schiedsrichter von diesem Spiel durch seinen Ansetzer zurückgezogen werden. Reist der Schiedsrichter trotzdem an, hat er keinen Anspruch auf die Spielleitung bzw. Entschädigung. Kurzfristige Änderungen der Ansetzungen können auch telefonisch erfolgen.

13.9 Absagen von Schiedsrichtern nach Donnerstag, 20.00 Uhr, haben sowohl schriftlich, als auch telefonisch mit ausreichender Begründung zu erfolgen.

13.10 In allen Spielklassen unter Obhut des KfV Fußball Burgenland (von der Kreisoberliga bis zur C-Jugend), welche mit Schiedsrichtern offiziell angesetzt sind, wird über die gesamte Saison ein Schiedsrichter-Pool aus allen anfallenden Kosten ermittelt. Vereine, welche nach der Spielzeit unter dem Durchschnittswert liegen, haben nach Rechnungsstellung eine Nachzahlung vorzunehmen. Vereine, welche über dem Mittelwert angesiedelt sind, erhalten die Differenz als Vergütung. Sollte eine Wertungsstufe gemäß 3.4.1 nicht erreicht und die Saison nach Punktequotienten gewertet werden, wird zur Ermittlung des Schiedsrichter-Pools die vorhergehende Wertungsstufe herangezogen. Alle darüber hinaus gespielten Partien werden nicht mit in die Berechnung einfließen.

## 14. Pokalwettbewerbe und SuperCup

14.1 Für die Durchführung der Pokalspiele des Herrenspielbetriebs des KfV in der Spielzeit 2023/2024 finden die gültigen Satzungen und Ordnungen des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt (FSA), die amtlichen Mitteilungen des FSA, die Anweisungen des Präsidiums, der Ausschüsse sowie deren Mitglieder, Anweisungen über das DFBnet-Postfach, die Durchführungsbestimmungen (= hiesige Ausschreibung des KfV) und nachstehende Erläuterungen Anwendung.

14.2 Am **KfV-Burgenlandpokal** nehmen alle erste Männermannschaften (einschließlich Spielgemeinschaften, die ausschließlich aus ersten Herrenmannschaften bestehen) teil, die in der Saison 2023/24 für den Spielbetrieb der Landesklasse, Kreisoberliga, Kreisliga und Kreisklasse gemeldet haben. Weitere Teilnehmer sind Reservemannschaften mit Spielrecht in der Landesklasse und Kreisoberliga. Spielgemeinschaften einer ersten Herrenmannschaft mit einer Reservemannschaft eines anderen Vereins unterhalb der Kreisoberliga sind nicht teilnahmeberechtigt. Am **KfV-Burgenland-Reservepokal**

sind alle Teams der Kreisliga und Kreisklasse startberechtigt, welche nicht am Burgenlandpokal teilnehmen.

14.3 Mit Mannschaftsmeldung ist eine Teilnahme an einem Pokalwettbewerb verpflichtend. Ausnahmen gelten für Teams im „Norweger-Modell“.

14.4 Sollten mehrere gemeldete Mannschaften eines Vereins am gleichen Wettbewerb teilnehmen, so werden diese spätestens im Viertelfinale zum direkten Duell gegeneinandergesetzt.

14.5 Der Sieger dieses Burgenlandpokals qualifiziert sich für den Landespokal des FSA 2024/25. Mit einer Einschränkung: Eine Spielgemeinschaft als Kreispokalsieger ist im Landespokal nicht teilnahmeberechtigt (allerdings könnte der federführende Verein dieses Recht eigenständig wahrnehmen). Über die Vertreterregelung entscheidet der KfV. Sollte eine Reservemannschaft das Finale im Burgenlandpokal erreichen, qualifiziert sich automatisch der Gegner sofern er startberechtigt ist für den Landespokal. Bestreiten zwei Reservemannschaften das Finale im Burgenlandpokal, erfolgt ein Qualifikationsspiel zwischen den ausgeschiedenen Halbfinalisten. In Ausnahmefällen entscheidet der Spielausschuss.

14.6 Der Sieger des Reservepokals erhält zur Saison 2024/25 ein Startrecht in der ersten Hauptrunde des Burgenlandpokals. Unabhängig davon nimmt die Mannschaft zusätzlich am Reservepokal teil.

14.7 Pokalspiele gelten als Pflichtspiele gemäß § 11 SpO FSA. Entsprechend definiert sich der Einsatz von Spielern höherklassiger Mannschaften.

14.8 Die Durchführung der Pokalrunden und ihre Wertung regelt der § 11.4 SpO.

14.9 Kommt es in einem Spiel um den Burgenland- bzw. Reservepokal der Herren in der Spielzeit zu einer Verlängerung, erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen pro Mannschaft von fünf (5) auf sechs (6). In der regulären Spielzeit können die 5 Wechsel in insgesamt fünf Spielunterbrechungen vorgenommen werden. Ein mehrmaliges Hin- und Herwechseln ist nicht möglich. Mit Verlängerung erhalten die Teams je ein zusätzliches Wechselfenster für den sechsten Spielertausch. Nicht verbrauchte Wechsel aus der regulären Spielzeit werden in die Verlängerung übertragen.

14.10 Im Burgenland- bzw. Reservepokal ist ein Spieler nach jeder dritten Verwarnung oder bei einem Feldverweis mittels gelb/roter Karte für das darauffolgende Pokalspiel gesperrt. Die Wertung von gelben und gelb/roten Karten erfolgt nach Wettbewerben (Meisterschaft, Burgenlandpokal, Reservepokal) getrennt. Für die Einhaltung des § 14 SpO sind Verein und Spieler verantwortlich. Durch den zuständigen Pokalansetzer erfolgt die notwendige Registrierung. Verwarnungen und gelb/rote Karten aus dem Supercup fallen nicht in diese Regelung. Ein Feldverweis mittels roter Karte im Supercup gilt als wettbewerbsübergreifend.

14.11 § 13 SpO und § 28 der RuVO sowie Punkt 10 dieser Ausschreibung beschreiben die Verfahrensweise bei einem Feldverweis auf Dauer.

14.12 Vorkommnisse, die sich als schwere Verstöße gegen die SpO erweisen, werden entsprechend der RuVO behandelt. Daraus resultierende Strafen können auch im Punktspielbetrieb angewendet werden.

14.13 Folgende Termine sind als Pokalspieltage vorgesehen:

14.13.1 Burgenlandpokal

- 12.-13.08.2023 Ausscheidungsrunde mit 44 Teams (12 Spiele + 20 Freilose)
- 08.-10.09.2023 1. Hauptrunde (32 Mannschaften) + Nachholspiele
- 13.-15.10.2023 Achtelfinale (16 Mannschaften) + Nachholspiele
- 17./18.11.2023 Viertelfinale (8 Mannschaften) + Nachholspiele
- 30.03.2024 Halbfinale (4 Mannschaften)
- 15.06.2024 Endspiel

14.13.2 Reservepokal

- 12.-13.08.2023 Ausscheidungsrunde mit 28 Teams (12 Spiele + 4 Freilose)
- 08.-10.09.2023 Achtelfinale (16 Mannschaften) + Nachholspiele
- 13.-15.10.2023 Viertelfinale (8 Mannschaften) + Nachholspiele
- 17./18.11.2023 Halbfinale (4 Mannschaften) + Nachholspiele
- 15.06.2024 Endspiel

14.13.3 Nachholspiele können vom zuständigen Pokalansetzer entsprechend der im Rahmenterminplan gekennzeichneten „NHS“ angesetzt werden. In Ausnahmefällen ist der Pokalansetzer ebenfalls berechtigt, die Spiele an einem anderen Datum anzusetzen, notfalls auch unter der Woche.

14.13.4 Der Teilnehmer am Landespokal sowie der Reservepokalsieger des Vorjahres erhalten in der Ausscheidungsrunde des Burgenlandpokals ein Freilos.

14.14 Der Endspieltermin gemäß Rahmenterminplan ist für alle Gemeinschaften bindend. Um die Austragung des Pokalfinales 2024 (mit Vorspiel Reservepokal) können sich die Vereine bis zum 31.12.2023 beim KfV bewerben. Am Spieltag müssen einige Anforderungen und Bedingungen (u.a. Lautsprecheranlage, Ordnungsdienst) erfüllt werden. Die Entscheidung über die Vergabe des Finalspielortes trifft der KfV.

- Der KfV Fußball Burgenland ist Veranstalter, der gastgebende Verein Ausrichter des Pokalfinaltages. Veranstalter und Ausrichter bewerben die Veranstaltung in gemeinsamer Absprache und Kooperation mit den am Endspieltag beteiligten Vereinen.
- Der gastgebende Verein ist für das Catering, den Einlass, den Ordnungsdienst sowie die Unterbringung der Mannschaften und der Schiedsrichter verantwortlich, wie für den ordnungsgemäßen Platzbau.
- Der KfV ist verantwortlich für die Schiedsrichter sowie die Siegerehrung. Er unterstützt den Ausrichter bei den übertragenen Aufgaben.

- Die Eintrittsgelder werden in vollem Umfang dem KfV Fußball Burgenland zur Verfügung gestellt. Diese werden mit den Ausgaben verrechnet.
- Alle weiteren Einnahmen aus dem Catering verbleiben beim ausrichtenden Verein.
- Details klären der ausrichtende Verein und der KfV untereinander.
- Einzelheiten regelt §9 der Finanzordnung.

14.15 Die Schiedsrichter-Entschädigung staffelt sich wie folgt:

- Burgenlandpokal: SR – 25,00 € | SRA – 20,00 € zzgl. Fahrtkosten
- Burgenlandreservpokal: SR – 20,00 € | SRA 15,00 € zzgl. Fahrtkosten
- Im Burgenlandpokal werden, sofern verfügbar, Schiedsrichter-Kollektive angesetzt. Bei Spielen des Burgenlandreservpokals werden Kollektive erst ab dem Halbfinale mit der Spielleitung betraut. In Ausnahmefällen entscheidet der Schiedsrichterausschuss. Die genannten Kosten sind vom Gastgeber in der Schiri-Kabine auszuführen. Pokalspiele fallen nicht unter den Schiedsrichter-Pool.

14.16 Vor Spieljahresbeginn wird der **SuperCup** zwischen dem Kreismeister und dem Burgenlandpokalsieger des Vorjahres als Spieljahreseröffnung ausgespielt.

14.16.1 Der SuperCup gilt als Pflichtspiel. Einsätze in höherklassigen Teams sowie persönliche Strafen aus dieser Partie werden mit Ausnahme von „Roten Karten“ nicht auf die Meisterschafts- oder Pokalsaison übertragen. Ein Feldverweis auf Dauer mittels roter Karte gilt entsprechend wettbewerbsübergreifend.

14.16.2 Vorkommnisse, die sich als schwere Verstöße gegen die Spielordnung erweisen, werden entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung behandelt. Daraus resultierende Strafen können auch im Punktspielbetrieb angewendet werden.

14.16.3 Die Stammspielerregelung gemäß §5 SpO greift, sofern bereits Pflichtspiele im laufenden Spieljahr absolviert sind.

14.16.4 Die Spielzeit des SuperCups beträgt 2x45 Minuten. Sollte nach der regulären Spielzeit kein Gewinner ermittelt sein, erfolgt sofort ein Elfmeterschießen zur Ermittlung des Siegers.

14.16.5 Es können maximal fünf Spieler in fünf Spielunterbrechungen pro Mannschaft gewechselt werden.

14.16.6 Zur Durchführung des SuperCups werden folgende Regelungen getroffen:

- Datum und Ort der Austragung bestimmt der KfV.
- Der KfV tritt als Veranstalter auf. Der gastgebende Verein ist Ausrichter. Veranstalter und Ausrichter bewerben die Veranstaltung in gemeinsamer Absprache und Kooperation mit den am Endspiel beteiligten Vereinen.

- Der gastgebende Verein ist für das Catering, den Einlass, den Ordnungsdienst sowie die Unterbringung der Mannschaften und Schiedsrichter verantwortlich, wie für den ordnungsgemäßen Platzbau.
- Die Eintrittsgelder erhält der KFV zur Begleichung der entstandenen Kosten.
- Alle weiteren Einnahmen aus dem Catering verbleiben beim ausrichtenden Verein.
- Details klären der ausrichtende Verein und der KFV untereinander.
- Einzelheiten regelt §9 FO.

## 15. Rechtsbehelf

15.1 Alle Verstöße gegen die SpO und die Nichteinhaltung dieser Ausschreibung ziehen Straf- und Verwaltungsgebühren gemäß der geltenden Rechts- und Verfahrensordnung des FSA nach sich.

15.2 Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 14 RuVO des FSA innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung die Anrufung des Sportgerichtes über das DFBnet-Postfach möglich.

## 16. Inkrafttreten

Diese Ausschreibung tritt mit ihrer Bestätigung durch den KFV Fußball Burgenland und Zustellung an die Vereine im Verbandsgebiet in Kraft und gilt bis zu ihrem Widerruf. Änderungen bedürfen der Schriftform.

*Im Original gezeichnet*

Tobias Richter  
 1. Vizepräsident  
 Vorsitzender Spielausschuss  
 KFV Fußball Burgenland